



Magdeburger Prüfgerätebau GmbH

Prüfgeräte für Straßenbau, Bodenmechanik, Betonbau, Bausanierung
Laborausrüstung, Glasgeräte und Laborkleinteile

„BASt-anerkannte Kalibrierstelle für das Leichte Fallgewichtsgesetz nach TP BF-StB Teil B 8.3“



Verkaufs- und Lieferbedingungen

A. Angebot und Vertragsabschluß

1. Allen Angeboten, Aufträgen und Lieferungen liegen ausschließlich unsere nachstehenden Vertragsbedingungen zugrunde. Diese Bedingungen gelten auch ohne besonderen Hinweis für alle nachfolgenden Bestellungen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Konstruktive Änderungen bleiben vorbehalten.
3. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
4. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

B. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
2. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
3. Sofern keine besonderen Vereinbarungen bestehen, ist die Zahlung wie folgt zu leisten:
 - a) Lieferung nach dem Inland
Bei einem Auftragswert bis EUR 5.000:
innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne jeden Abzug.
Bei einem Auftragswert über EUR 5.000:
1/3 Anzahlung bei Erhalt unserer Auftragsbestätigung,
1/3 nach Meldung der Versandbereitschaft,
1/3 innerhalb 21 Tagen nach Rechnungsdatum, jeweils netto
Einer Mahnung bedarf es zur Verzugsversetzung nicht. Der Zahlungsverzug beginnt am folgenden Tag nach Eintritt der Fälligkeit.
 - b) Lieferungen nach dem Ausland
Durch Eröffnung eines unwiderruflich gültigen und von unserer deutschen Bank bestätigten Akkreditivs zu unseren Gunsten.
4. Die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftiger Gegenansprüche des Bestellers ist nicht zulässig.
5. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllung statt angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen; die Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.
6. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, stellt er seine Zahlungen ein, wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder ein Insolvenzverfahren eröffnet oder werden uns sonstige Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers nach bankmäßigen Gesichtspunkten mindern, so werden nach Mahnung sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa entgegengenommener Wechsel oder sonstiger Stundungsabreden. In diesem Falle sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Kaufgegenstand erlischt und wir sind berechtigt, unter Ausschluß jeglichen Zurückbehaltungsrechtes die Herausgabe zu verlangen und erforderlichenfalls auch gegen den Willen des Bestellers die Wegnahme zu bewirken. Hierzu erteilt der Besteller bereits jetzt seine Zustimmung. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes entstehenden Kosten trägt der Besteller. Wir sind berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Bestellers, den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglichst zu verwerten. Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Besteller gutgebracht.

7. Ist der Besteller auch nach Ablauf einer Nachfrist mit der Abnahme der bestellten Ware in Verzug, kann der Lieferer Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz in Höhe von 15% des Auftragswertes verlangen.
Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

C. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

D. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder wenn wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert, oder eine Versicherung wird nach Ermessen des Versenders abgeschlossen.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt H entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

E. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch unserer Saldoforderung, unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt; insbesondere nicht zur Verpfändung und Sicherungsübereignung.
3. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar

gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung, und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Dasselbe gilt auch für die Ware, an der wir Miteigentum erworben haben.

4. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß uns der Besteller unverzüglich in Kenntnis setzen.

F. Sachmängelhaftung

1. Beanstandungen über Mängel oder unrichtige Art und Menge der Lieferung sind uns unverzüglich schriftlich zu melden; spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Ware.
2. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir, sofern der Besteller nicht die Aufstellung, etwaige Änderungen und Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig veranlaßt, unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt: Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten vom Tag der Lieferung/Abholung an gerechnet – nachweisbar infolge eines zum Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, oder mangelhafter Ausführung nicht funktionsfähig oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurden. Voraussetzung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Etwa ersetzte Teile werden unser Eigentum.
3. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzgeräten oder Ersatzteilen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren; verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
4. Die Verjährung der Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab gesetzlichen Verjährungsbeginn.
5. Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wird keine Haftung übernommen, ferner nicht für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, mangelhafter Arbeiten am Grundmauerwerk oder ungeeigneten Baugrundes sowie infolge von Einflüssen der Temperatur, der Witterung, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Art oder infolge anderer Natureinflüsse.
6. Angelieferte Gegenstände, auch wenn sie Mängel aufweisen, sind vom Besteller entgegenzunehmen. Evtl. Mängelansprüche werden hierdurch nicht berührt.
7. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
8. Für den Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung hat der Besteller ein Rücktrittsrecht.

G. Das Recht des Bestellers auf Rücktritt oder Minderung

1. Bei Eintritt nachträglicher völliger Unmöglichkeit unsererseits, gleichartige Gegenstände zu liefern, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu. Bei teilweiser Unmöglichkeit der Lieferung steht ihm ein Recht auf entsprechende Minderung seiner Gegenleistung zu.
2. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von

uns zu vertretenden anerkannten oder nachgewiesenen Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos haben verstreichen lassen.

3. Soweit der Besteller den Rücktritt erklärt, weil ihm die Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen infolge eines Umstandes unmöglich geworden ist, den weder er, noch wir zu vertreten haben, ist er uns zum Ersatz der aufgelaufenen Kosten verpflichtet (Annullierungskosten). Wird bei einem Werk- oder Werklieferungsvertrag unsere Arbeit auf Wunsch des Bestellers eingehalten (Sistierung), so ist der Besteller binnen 4 Wochen zum Ersatz der bis dahin aufgelaufenen Kosten unter Abzug einer evtl. geleisteten Anzahlung verpflichtet.
4. Erklärt der Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen Rücktritt vom Vertrag, so hat dieser einen pauschalen Schadenersatz i. H. v. 15% des Netto-Vertragspreises zu zahlen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens erstattet.

H. Recht des Lieferers auf Rücktritt

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts C der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Falls wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, so haben wir dieses nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

J. Gerichtsstand

1. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar und unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Magdeburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die Beurteilung der gesamten Rechtsbeziehungen zu unserem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der BR Deutschland geltende Recht Anwendung, wobei internationale Kaufrechte ausgeschlossen werden.

K. Nachlieferungen

1. Für Nachlieferungen, die lediglich eine Vervollständigung des ursprünglichen Liefergegenstandes darstellen und während seiner Ausführung erfolgen, gelten die vorstehenden Bedingungen ebenfalls.

L. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so bleibt deren Wirksamkeit im übrigen unberührt.

HMP Magdeburger Prüfgerätebau GmbH